

Titel der Drucksache:

**Möglichen Schulschließungen rechtzeitig
begegnen!**

Drucksache

1 264/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erfurt ist nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) Schulträger der Staatlichen Schulen in ihrem Stadtgebiet. Sie erfüllt diese Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Im Thüringer Landtag befindet sich derzeit ein von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachter Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens vom 2. November 2022 (Drucksache 7/6573) in der parlamentarischen Beratung. Nach dessen Art. 1 soll das Thüringer Schulgesetz geändert und dabei u. a. für Grundschulen eine Zweizügigkeit vorgeschrieben werden, wobei eine Einzügigkeit nur noch bei Kooperation zulässig sein soll. Bei Regelschulen soll eine Einzügigkeit ebenfalls nur noch bei Kooperation möglich sein. Aufgrund dieser Regelungen wäre ein Fortbestand der staatlichen Schulen in ihrem bisherigen Umfang in der Stadt Erfurt unter Umständen gefährdet. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen wurde zu dem Gesetzentwurf angehört. Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welche staatlichen Grund- und Regelschulen in Schulträgerschaft der Stadt Erfurt wären aufgrund der Regelungen im Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens vom 2. November 2022 (Drucksache 7/6573) künftig in ihrem Bestand gefährdet?
2. Wie hat sich die Stadt Erfurt über den Gemeinde- und Städtebund Thüringen zu dem vorliegenden Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens vom 2. November 2022 (Drucksache 7/6573) wann positioniert?

Anlagenverzeichnis

02.06.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
